



Ergänzung

zur

M a r k t = O r d n u n g

der

Stadt Düsseldorf.



Die hiesige Markt-Ordnung vom 16. März 1827 hat durch hohe Regierungs-Versüfung vom 25. September 1835 (Amtsblatt 1835, Stück 62, Seite 453) mehrere Zusätze und Abänderungen erhalten, welche hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht werden:

Art. 1.

Ausser den in den Art. 2, 9, 19, 23, 27, 33 und 35 der hiesigen Markt-Ordnung genannten Gegenständen, (nemlich Erzeugnisse der Land- und Gartenwirthschaft, der Jagd und Fischerei, namentlich Gemüse aller Art, Eier, Federvieh, Milch, Butter, Käse, Roggenbrod, welches von Landleuten als Nebengeschäft gebacken ist, frisches und gedörrtes Obst, wozu auch Citronen, Pommeranzen, Apfelsinen und dergleichen gehören, ferner Sämereien, Hopfen,

Blumen, gesalzenes, gedörrtes und geräuchertes Fleisch, Wildpret aller Art, frische, gesalzene, gedörrte und geräucherte Fische, Besen und Scheuer- sand, alle Arten von Halm- und Hülsenfrüchte, großes und kleines Rindvieh, Schaaf, Ziegen und Schweine, Heu, Stroh, Brennholz, Steinkohlen, Steinkohlengeriß, Buschkohlen, Torf, Trödelwaaren, Kalk und Traß), sollen auch noch frisches Fleisch, selbst gefertigte Waaren der Handwerker, Theer, Pech, Kienruß, hölzerne und irdene Waaren und landwirthschaftliche Geräthschaften zum Marktverkehre gehören.

Art. 2.

Auch Landleute dürfen Roggenbrod und von ihnen selbst geschlachtetes Fleisch zu Markte bringen, sind aber gewerbsteuerpflichtig, wenn dies gewerbsweise geschieht, was angenommen wird, wenn sie das Vieh oder Getreide zu diesem Zwecke ankaufen.

Art. 3.

Nur die einheimischen Handwerker und übrigen Gewerbetreibenden, d. h. solche, die im Marktorde oder dessen Polizeibezirke wohnen, dürfen auf dem Marktplatz an den Wochentagen, jedoch nur während der Dauer des Marktverkehrs, ihre selbst gefertigten Waaren, namentlich Schuhe und Lederwaaren, ausstellen und feilbieten, insofern nicht nach dem Ermessen der Ortspolizeibehörde die Benutzung der öffentlichen Plätze hierzu unstatthaft erscheint.



Jedenfalls muß derjenige, welcher auf den Wochenmärkten Handwerkswaaren feilbietet, nachweisen, daß er, insofern sie eigenes Fabrikat sind, die Gewerbesteuer als Handwerker, insofern sie erkaufte sind, als Händler an seinem Wohnorte entrichtet, es sei denn, daß er zum umherziehenden Handel durch Gewerbschein legitimirt sei. Die Verkäufer von Gegenständen, wie sie in §. 14 Art. 1 des Regulativs vom 28. April 1824 angeführt sind, bedürfen eines solchen Ausweises nicht.

Art. 4.

Ausserhalb der polizeilich zum Marktverkehre bestimmten Plätze und einzelnen Verkaufsstellen dürfen keine Waaren zum Verkaufe auf offener Straße ausgestellt werden.

Art. 5.

Ausser der Marktzeit auf öffentlichen Plätzen oder Straßen Tische, Buden oder andere Behälter aufzustellen und Waaren aufzulegen, oder gewerbliche Vorrichtungen zu treffen, ist nur auf einen hierzu ausgestellten polizeilichen Legitimationschein gestattet. Derartige Legitimationscheine werden nur in mäßiger Anzahl für Plätze, an welchen die Passage dadurch nicht beengt wird, und nur unter der Bedingung sofortigen Widerrufs ausgestellt.

Art. 6.

Der Verkauf auf den Schiffen ist dem Marktstand-

←—————→
 geld nicht unterworfen; dasselbe wird jedoch erhoben werden, sobald die dafür am Rheinwerfte bestimmten Marktplätze eingerichtet sind.

Art. 7.

Von Personen, welche auf Jahrmärkten handeln, kann verlangt werden, wenn sie Ausländer sind, daß sie ihre Angeseßtheit im Auslande als Kaufleute, Händler oder Handwerker nachweisen; wenn sie aber Inländer sind, daß sie nachweisen, an ihrem Wohnorte eine Steuer für den stehenden Handel zu entrichten, oder daß sie als Handwerker nur eigengefertigte Waaren verkaufen, in welchem Falle sie um des Jahrmarkts willen nicht steuerpflichtig werden.

Art. 8.

Insoweit nicht durch gegenwärtige Bekanntmachung und die durch letztere nicht aufgehobenen Bestimmungen der hiesigen Markt-Ordnung das Gegentheil festgesetzt ist, steht der Verkauf von Gegenständen des Marktverkehrs auf den Wochen- und Jahrmärkten jedem Produzenten, Fabrikanten und Händler ohne weitere Beschränkungen gegen Entrichtung des Marktstandgeldes offen, und kann ein solcher Verkauf in keiner Weise weder mit Abgaben belastet noch behindert werden. Insbesondere steht es den Gewerbschein-Inhabern frei, daselbst das in dem Gewerbschein bezeichnete Gewerbe, wenn dasselbe zu den Wochenmarkts-Gegenständen gehört, ungehindert zu betreiben, ohne jedoch andere Gegenstände, auch



wenn dieselben im Gewerbschein mit enthalten sein sollten, daselbst feilhalten zu dürfen.

Art. 9.

Die Butterwage erhebt von jedem Marktverkäufer, welcher Butter feil hat, an jedem Markttag zwei Pfennige.

Art. 10.

Die Standgelder von sämtlichen Märkten werden gegen Aushändigung eines gedruckten Scheins von den dazu ernannten Gemeinde-Offizianten, dessen Namen dem Publikum, so oft ein Wechsel eintritt, bekannt gemacht werden wird, auf dem Markte selbst, und nur zur Marktzeit erhoben.

Ein jeder Verkäufer ist gehalten, den gelösten Schein bei sich zu führen und auf Erfordern vorzuzeigen.

Art. 11.

Zum Nachmessen des Gerisses sind von mir zwei Messer ernannt und vereidet, und diese Einrichtung von einer hohen Regierung unterm 5. October v. J. genehmigt worden.

Art. 12.

Alle Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung, so wie gegen die durch letztere nicht aufgehobenen Bestimmungen der Lokal-Markt-Ordnung sollen, insofern nicht eine höhere Strafe durch die bestehenden Verordnungen bereits

angedroht ist, mit der gewöhnlichen Polizei-Strafe von 10 Sgr. bis zu 5 Thlr. geahndet werden.

Art. 13.

Das Marktstandgeld wird nach folgenden Sätzen erhoben:

	Sgr.	Pf.
1. ein Wagen oder zweirädrige Karre gilt für 12 □ Fuß und zahlt	2	—
2. ein Schubkarren oder Handwagen gilt für 2 □ Fuß und zahlt	—	8
3. ein Tragkorb gilt für 2 □ Fuß und zahlt	—	3
4. eine Bürde Traglast eines Mannes (ein Sack) gilt für 3 □ Fuß und zahlt	—	4
5. ein Kübel (für lebende Fische) gilt für 4 □ Fuß und zahlt	—	8
6. ein Pferd, Ochse, Kuh, Esel gelten per Stück für 8 □ Fuß und zahlt	1	4
7. ein fettes oder überjähriges Schwein gilt 5 □ Fuß und zahlt	—	10
8. ein junges Schwein, Kalb, Schaaf, Hammel und Ziege gelten pr. Stück für 3 □ Fuß und zahlt	—	4
9. ein Spanferkel, Lamm, Truthahn, Gans gelten pr. Stück für 2 □ Fuß und zahlt	—	3
10. ein Paar Tauben, ein Hahn, eine Ente, ein Kaninchen gilt pr. Stück für 1 □ Fuß und zahlt	—	1



Befinden sich die ad 7, 8, 9, 10 genannten Thiere auf Wagen, Karren, in Bauernkörben, auf Tischen und dergleichen, so wird die Gebühr nicht von der Anzahl der Thiere, sondern von den Behältnissen ohne Rücksicht auf ihre Anzahl entrichtet. Für Buden, Tische, Haufen u. s. w. wird das Marktstandgeld nach Maaßgabe des Flächenraums nach □ Fuß berechnet. Ist das Vieh, welches die Waaren heranföhrt, kein Gegenstand des Verkaufes, so kann dafür keine Gebühr verlangt werden.

Düsseldorf, den 22. Februar 1837.

Der Oberbürgermeister,

v. Fuchsius.

Gesehen und genehmigt.

Düsseldorf, den 31. März 1837.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

Cuny.



Bekanntmachung.

Durch hohe Regierungs-Verfügung vom 20. October c., ist der Artikel 5 der hiesigen Markt-Ordnung vom 23. Mai 1827 dahin abgeändert worden, daß es den mit einem Gewerbschein versehenen Individuen, während der Marktzeit zu Hausieren fernerhin unbedingt gestattet ist, daß dagegen das Feilhalten den andern Plätzen als auf dem Markte untersagt bleibt, welche Bestimmung hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Düsseldorf, den 14. November 1839.

Der Oberbürgermeister,
v. Fuchsius.

